



Artikel-Nr.: 9616
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 61

Anti-Slip R10
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 1 / 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator
Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 9616
Handelsname/Bezeichnung Anti-Slip R10
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Relevante identifizierte Verwendungen
Zusatz-Komponente
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Hersteller
Saicos Colour GmbH
Carl-Zeiss-Str.3
D-48336 Sassenberg
Telefon: +49 (0) 2583 3037-0
Telefax: +49 (0) 2583 3037-10
Auskunft gebender Bereich:
E-Mail (fachkundige Person) info@saicos.de
- 1.4. Notrufnummer
Giftnotruf Berlin: +49 30 30686 700 Beratung in Deutsch und Englisch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
- 2.2. Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise
nicht anwendbar

Sicherheitshinweise
nicht anwendbar

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung
nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH208 Enthält 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol . Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- 2.3. Sonstige Gefahren
Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung	Wasserverdünnbare Zubereitungen		
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
EG-Nr.	REACH-Nr.		Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung		
Index-Nr.	Einstufung: // Bemerkung		
225-878-4	01-2119475527-28		
5131-66-8	3-Butoxy-2-propanol		1 - 2,5
603-052-00-8	Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319 / Flam. Liq. 3 H226		
252-104-2	01-2119450011-60		
34590-94-8	(2-Methoxymethylethoxy)propanol		1 - 2,5
	Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.		



Artikel-Nr.: 9616
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 61

Anti-Slip R10
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 2 / 9

204-809-1	01-2119954390-39-XXXX	
126-86-3	2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	< 0,5
	Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 3 H412	

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 310 mg/m³; 50 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 310 mg/m³; 50 ppm

Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³) : nicht anwendbar

DNEL:

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 65 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 310 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 310 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,67 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 15 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 37,2 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 37,2 mg/m³

3-Butoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-052-00-8 / EG-Nr. 225-878-4 / CAS-Nr. 5131-66-8

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 44 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 270,5 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 8,75 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 16 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 33,8 mg/m³

PNEC:

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

Artikel-Nr.: 9616 Anti-Slip R10
Druckdatum: 04.10.2024 Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Version: 61 Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 4 / 9

PNEC Gewässer, Süßwasser: 19 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 1,9 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 190 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 70,2 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 7,02 mg/kg
PNEC, Boden: 2,74 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 4168 mg/L

3-Butoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-052-00-8 / EG-Nr. 225-878-4 / CAS-Nr. 5131-66-8

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,525 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0525 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 5,25 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 2,36 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,236 mg/kg
PNEC, Boden: 0,16 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/L

8.2. **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Nicht anwendbar.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials 0,4 mm Durchbruchzeit: 30 min

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition: Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Farbe
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C Quelle: Wasser
Entzündbarkeit	nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere Explosionsgrenze:	1,35 Vol-%
Obere Explosionsgrenze:	10,4 Vol-% Quelle: (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Flammpunkt:	nicht anwendbar

Artikel-Nr.: 9616
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 61

Anti-Slip R10
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 5 / 9

Zündtemperatur:	207 °C Quelle: (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
pH-Wert bei 20 °C:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität (40°C):	< 700 mm²/s
Viskosität bei 20 °C:	95 s 4 mm Methode: DIN 53211
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C:	10,099 mbar Methode: berechnet.
Dichte und/oder relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	1,07 g/cm³
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben	
Festkörpergehalt:	52 Gew.-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	3 Gew.-%
Wasser:	44 Gew.-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. **Reaktivität**
Es liegen keine Informationen vor.
- 10.2. **Chemische Stabilität**
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.
- 10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.
- 10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.
- 10.5. **Unverträgliche Materialien**
nicht anwendbar
- 10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**
Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

(2-Methoxymethylethoxy)propanol
oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg
Methode: OECD 401
dermal, LD50, Ratte: > 19200 mg/kg
Methode: OECD 402
dermal, LD50, Kaninchen: 9510 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte 55 - 60 mg/L (4 h)
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 50 mg/L (4 h)

3-Butoxy-2-propanol
oral, LD50, Ratte: 3300 mg/kg

Artikel-Nr.: 9616 Anti-Slip R10
Druckdatum: 04.10.2024 Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Version: 61 Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 6 / 9

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol

oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Haut, Kaninchen. (4 h)

Methode: OECD 404

nicht reizend.

Augen, Kaninchen.: Bewertung nicht reizend.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Haut: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Fischtoxizität, LC50, Poecilia reticulata (Guppy): > 1000 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1919 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 969 mg/L (96 h)

Methode: OECD 201

3-Butoxy-2-propanol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfritze): > 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1000 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/L (96 h)

2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol

Fischtoxizität, LC50, Cyprinus carpio (Karpfen): 42 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 91 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Selenastrum capricornutum: 82 mg/L (72 h)

Langzeit Ökotoxizität

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Artikel-Nr.: 9616
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 61

Anti-Slip R10
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 7 / 9

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 0,5 mg/L (22 Tag(e))

12.2. **Persistenz und Abbaubarkeit**

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

: 75 Abbaurate (28 Tag(e)); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301F

3-Butoxy-2-propanol

: 90 (28 Tag(e)); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. **Bioakkumulationspotenzial**

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,004

Methode: OECD 107

3-Butoxy-2-propanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,2

Methode: OECD 117

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 99

12.4. **Mobilität im Boden**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. **Andere schädliche Wirkungen**

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. **Verfahren der Abfallbehandlung**

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. **UN-Nummer oder ID-Nummer**

nicht anwendbar

14.2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

14.3. **Transportgefahrenklassen**

nicht anwendbar

14.4. **Verpackungsgruppe**

nicht anwendbar

14.5. **Umweltgefahren**

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 9616
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 61

Anti-Slip R10
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 8 / 9

Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode -

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 39

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1 "schwach wassergefährdend" (AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
225-878-4 5131-66-8	3-Butoxy-2-propanol	01-2119475527-28
252-104-2 34590-94-8	(2-Methoxymethylethoxy)propanol	01-2119450011-60
204-809-1 126-86-3	2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	01-2119954390-39-XXXX

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 9616
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 61

Anti-Slip R10
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 9 / 9

Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.